HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ

Thermische Gebäudesanierung für Betriebe

Fragen und Antworten 2

1. Welche Maßnahmen werden gefördert? 2
2. Welche Maßnahmen werden NICHT gefördert? 2
3. Kann ich als Privatzimmervermieter oder Privatzimmervermieterin eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen? 2
4. Kann ich für Betriebswohnungen / Arbeiter oder Arbeiterinnen Wohnungen / Saisonwohnungen eine Förderung in der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen? 3
5. Können Zubauten und Erweiterungen gefördert werden? Wie wird ein teilweiser Abriss des Gebäudes gewertet? 3
6. Wie gehe ich bei Gebäuden, welche sowohl zu Wohnzwecken als auch betrieblich genutzt werden, vor? 3
7. Wie gehe ich vor, wenn ein Gebäude unterschiedliche gewerbliche Nutzungen aufweist (zum Beispiel Büro und Produktionshalle)? 3
8. Was ist zu beachten, wenn eine konditionierte Lagerhalle oder ein Produktionshalle saniert wird? 4
9. Wann erhalte ich einen Zuschlag für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen? 4

Kontakt 5

Fragen und Antworten

Fragen und Antworten werden hier anonymisiert veröffentlicht:

1. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Zur Förderung anerkannt werden die Leistungen, die zur Reduktion des Heizwärmebedarfs (gemäß Energieausweisen) erforderlich sind. Es werden Kosten für Material, Montage und Planung berücksichtigt. Dazu zählen unter anderem die folgenden Leistungen:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung Dach beziehungsweise oberste Geschossdecke
- Dämmung unterste Geschossdecke beziehungsweise des Kellerbodens
- Sanierung beziehungsweise Austausch der Fenster und Außentüren
- Außen liegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes (bewegliche beziehungsweise unbewegliche außenliegende Systeme), Regelung der Verschattungssysteme
- Einbau von Lüftungsgeräten mit Wärmerückgewinnung inkl. Regelung, wenn diese nicht Teil einer Behördenauflage, Norm, Verordnung, unionsrechtlichen Verpflichtung beziehungsweise arbeitsrechtlich erforderlich sind und im Zuge der thermischen Gebäudesanierung errichtet wurden.
- Extensive Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Erstellung der Energieausweise, Energieberatung und Planungskosten, jedoch bis maximal 10 % der Baukosten
- Baustellengemeinkosten (Gerüst, Baustelleneinrichtung/-reinigung), Entsorgungskosten

2. Welche Maßnahmen werden NICHT gefördert?

Nicht anerkannt werden können Leistungen, die nicht für die Reduktion des Heizwärmebedarfs gemäß Energieausweisen relevant sind, dazu zählen unter anderem die folgenden Leistungen:

- Innenausbauten
- Dachgeschoßausbauten beziehungsweise Aus- und Zubau ohne maßgebliche Sanierung des Bestandes
- Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationen
- Dämmungen zwischen beheizten Bauteilen (zum Beispiel Trittschalldämmung, Schüttungen für Fußbodenheizungen)

Gebäudeerweiterungen werden anteilig von der Förderungsbasis abgezogen.

3. Kann ich als Privatzimmervermieter oder Privatzimmervermieterin eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen?

Privatzimmervermieter oder Privatzimmervermieterinnen können eine Förderung beantragen. Die Bruttogrundfläche der vermieteten Zimmer muss überwiegen.

Bitte beachten Sie die Hinweise im Informationsblatt hinsichtlich des Umgangs mit teilweiser privater Nutzung beziehungsweise Wohnnutzung von Gebäuden.

4. Kann ich für Betriebswohnungen / Arbeiter oder Arbeiterinnen Wohnungen / Saisonwohnungen eine Förderung in der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen?

Nein, Betriebswohnungen und dergleichen werden als Wohnnutzung betrachtet und zählen daher nicht zu den gewerblich genutzten Flächen. Überwiegt der nicht gewerblich genutzte Teil des Gebäudes, kann eine Förderung unter „Sanierungsbonus für Private“ angesucht werden.

Bitte beachten Sie die Hinweise im Informationsblatt hinsichtlich des Umgangs mit teilweiser privater Nutzung beziehungsweise Wohnnutzung von Gebäuden

5. Können Zubauten und Erweiterungen gefördert werden? Wie wird ein teilweiser Abriss des Gebäudes gewertet?

Nein. Es können nur Sanierungsmaßnahmen an bestehenden und bisher beheizten Bauteilen gefördert werden. Erweiterungen (Vergrößerung des beheizten Bruttoraumvolumens) werden aliquot von den gesamten umweltrelevanten Kosten von der KPC in Abzug gebracht. Im Antrag sind jedoch die gesamten Sanierungskosten (z. B. inklusive Dämmung des Zubaus) anzugeben.

Die Förderung wird anhand des Bruttovolumen (Vbr) vor thermischer Sanierung ermittelt.

Weitere Begrenzungen der Förderung entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt. Auch bei einer Gebäudeerweiterung muss der Charakter einer thermischen Gebäudesanierung gegeben sein. Die Reduktion des Heizwärmebedarf muss maßgeblich durch die Sanierungsmaßnahmen erfolgen.

Wird ein Gebäude teilweise abgerissen, kann es als „Thermische Sanierung“ gefördert werden, wenn der überwiegende Teil der tragenden Bauteile bestehen bleiben und dieser Teil auch thermisch saniert wird. Ansonsten gilt das Gebäude als Neubau. In der Betrachtung der bestehenden, tragenden Bauteile unberücksichtigt bleiben Fundamente und Bodenplatten.

6. Wie gehe ich bei Gebäuden, welche sowohl zu Wohnzwecken als auch betrieblich genutzt werden, vor?

Die überwiegende betriebliche Nutzung des Gebäudes (mehr als 50% der beheizten Bruttogrundfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Ein gegebenenfalls vorhandener Anteil einer privaten Nutzung beziehungsweise Wohnnutzung unter 50 % wird bei der Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe mitgefördert.

Bei einer überwiegenden privaten Nutzung beziehungsweise Wohnnutzung des Gebäudes (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) wird das Gebäude im Rahmen des Sanierungsschecks für Private (als Mehrgeschossiger Wohnbau oder Ein- und Zweifamilienhaus) gefördert. Werden Gebäudeteile (zum Beispiel nur das Erdgeschoß) auf eigene Rechnungen saniert, so gelten die Anforderung der überwiegenden Nutzung für diesen Gebäudeteil.

7. Wie gehe ich vor, wenn ein Gebäude unterschiedliche gewerbliche Nutzungen aufweist (zum Beispiel Büro und Produktionshalle)?

Bei der Antragstellung sind separate Energieausweise für jede einzelne zur Sanierung vorgesehene Nutzung, jeweils vor (Bestand) und nach der Sanierung (Planung) erforderlich. Die Zuordnung zu einer der Gebäudekategorien erfolgt anhand der überwiegenden Nutzung, sofern die anderen Nutzungen jeweils 250 m² Netto-Grundfläche nicht überschreiten.

Zubauten, welche im Zuge der thermischen Gebäudesanierung errichtet werden, sind im Energieausweis zu berücksichtigen und der entsprechenden Zone zuzuordnen.

Details zu den Zonierungsvorgaben für den Energieausweis können Sie der OIB-Richtlinie 6 und dem Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ entnehmen (www.oib.or.at).

8. Was ist zu beachten, wenn eine konditionierte Lagerhalle oder ein Produktionshalle saniert wird?

Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen und dergleichen. sind mit der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie zu berechnen. Die Soll-Innentemperatur ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sowie eine separate Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) vorzulegen.

Die tatsächlich nutzbaren internen Gewinne (Q_{ih}) innerhalb der Heizperiode (HT Heiztage) sind von der Nutzung des Gebäudes abhängig (z. B. Anzahl der Personen, Art und Volllaststunden der Maschinen). Es sind ausschließlich die Volllaststunden innerhalb einer Heizperiode, sowie die tatsächliche Abwärme zur Berechnung heranzuziehen.

Beispiele für die Berechnung der internen Gewinne:

2x Drehbank	Wärmeabgabe je 10 kW	1.500 h/$_{\text{Heizperiode}}$ =>	30.000 kWh/a
40x Leuchtstoffröhren	Wärmeabgabe je 10 W	1.800 h/$_{\text{Heizperiode}}$ =>	720 kWh/a
5 Personen (leichte Arbeit)	Wärmeabgabe je 320 W	1.500 h/$_{\text{Heizperiode}}$ =>	2.400 kWh/a
Summe nutzbare interne Gewinne:		33.120 kWh/$_{\text{Heizperiode}}$	

Liegen die erwarteten internen Gewinne unterhalb der im Energieausweis errechneten, so ist keine separate Berechnung der internen Gewinne erforderlich. Eine entsprechende Bestätigung durch den Energieausweisersteller oder die Energieausweiserstellerin ist zu übermitteln.

9. Wann erhalte ich einen Zuschlag für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen?

Werden bei mehr als 25 % der gedämmten Flächen (signifikant) Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet, wird ein Zuschlag von 10 % auf den Förderungssatz, bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen vergeben. Zu den Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen zählen Dämmstoffe aus:

- Flachs, Hanf
- Schafwolle
- Holzfasern (Holzfaserdämmplatten sowie Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Holzfasern)
- Holzschnitzel- und Späne (Einblas- und Schüttdämmstoffe)
- Baumwolle, Kokosfaser
- Stroh- und Wiesengras
- Schilfrohr, Getreidegranulat
- Kork, Zellulose

Der Nachweis für den überwiegenden Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen ist bei der Endabrechnung zu erbringen.

Kontakt

Serviceteam Thermische Gebäudesanierung
DW 712
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31 - 712
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

Das BMWET unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.